

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

Gemeinsame Absichtserklärung (Memorandum of Understanding)

zwischen

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde A

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde B

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde C

je vertreten durch die Kirchenpflege,

betreffend

Übergemeindliche Zusammenarbeit

Präambel

Wir, die unterzeichnenden Kirchgemeinden,

sind auf der Grundlage der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Art. 1–5)

dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet.

An ihm orientiert sich unser Glauben, Lehren und Handeln.

Wir bezeugen das Reich Gottes in Wort und Tat durch Glauben, Hoffnung, Liebe.

Ermutigt durch den freimachenden Zuspruch des Evangeliums treten wir ein für

die Würde des Menschen,

die Ehrfurcht vor dem Leben und

die Bewahrung der Schöpfung.

Wir sind den Menschen nahe und sprechen sie in ihrer Vielfalt an.

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

1 Zweck der Absichtserklärung

Die unterzeichnenden Kirchgemeinden sind der Überzeugung, dass sie künftig die Gemeindeglieder in ihren vielfältigen Bedürfnissen und Lebenswelten mittels übergemeindlicher Zusammenarbeit besser erreichen können.

Mit dieser Absichtserklärung bekunden die unterzeichnenden Kirchgemeinden den generellen Willen, diese übergemeindliche Zusammenarbeit in den verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern weiter zu fördern und zu vertiefen. Zugleich beschreibt die Absichtserklärung, wie die Zusammenarbeit vorangetrieben wird.

Insgesamt besteht das Muster aus Textbausteinen, Formulierungsvorschlägen und -beispielen. Sie sind auf die Situation der unterzeichnenden Kirchgemeinden hin anzupassen – so etwa auch die Anzahl der unterzeichnenden Kirchgemeinden.

2 Art und Regelung der Zusammenarbeit

2.1 Grundsätzliches

Zusammenarbeit beinhaltet ein Geben und Nehmen, einen fairen Umgang der unterzeichnenden Kirchgemeinden miteinander und eine Nutzung der kirchgemeindlichen Ressourcen entsprechend ihrer Eignung und dem Bedarf der Kirchgemeinden.

Die Eigenständigkeit der unterzeichnenden Kirchgemeinden als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bleibt dabei gewahrt. Die verbindliche Regelung der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden A, B und C erfolgt mittels gleichlautender Beschlüsse der Kirchenpflegen aller beteiligten Kirchgemeinden.

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

2.2 Ausgangslage

Basis und Ausgangslage der Zusammenarbeit bilden

- die bereits laufende Zusammenarbeit in mehreren Handlungsfeldern
- die Ergebnisse der übergemeindlichen Spurguppen
- bestehende, übergemeindliche Gremien, welche die Zusammenarbeit steuern, koordinieren oder an ihr operativ mitwirken.

In der Ausgangslage ist zu skizzieren, was bisher schon vorhanden ist. Das kann auch „nichts“ sein. Vorliegend handelt es sich lediglich um einen Formulierungsvorschlag.

Als bestehende übergemeindliche Gremien sind beispielsweise vorstellbar ein übergemeindlicher Gemeindekonvent oder ein übergemeindlicher Pfarrkonvent. Falls diese existieren, ist nachfolgend auch festzulegen, in welchem Verhältnis sie zukünftig neuen Gremien (hier vorgeschlagen: Präsidien-Konferenz sowie Spurguppen) stehen.

3 Vertiefung der Zusammenarbeit

Die Vertiefung und Erweiterung der übergemeindlichen Zusammenarbeit wird massgeblich durch folgende Gremien vorangetrieben:

Haben die Kirchgemeinden bisher noch nicht zusammen gearbeitet, ist die Formulierung zu ändern, z.B. in „Etablierung der Zusammenarbeit“.

Präsidien-Konferenz und Spurguppen sind Beispiele für mögliche Gremien im Rahmen einer Zusammenarbeit.

3.1 Präsidien-Konferenz

Der Präsidien-Konferenz ist das Steuerungsgremium der übergemeindlichen Zusammenarbeit. Ihr gehören die Kirchenpflegepräsidien der unterzeichnenden Kirchgemeinden an. Sie

- konkretisiert die Aufträge an die Spurguppen im Rahmen der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenpflegen, unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen sowie in Abstimmung der Spurguppen untereinander;

Die aufgezählten Tätigkeiten der Präsidien-Konferenz können auf die regionalen Gegebenheiten angepasst werden. Jedoch ist darauf zu achten, dass die Präsidien-Konferenz nicht zu operativ tätig wird. Das würde ihrer steuernden Rolle entgegenstehen.

Die Konkretisierung der Spurguppen-Aufträge soll ihren Erfolg sichern und die Arbeit gerecht verteilen. Die Gestalt eines solchen Auftrags ähnelt Team-Aufträgen – unter Berücksichtigung der Personalressourcen, welche die Kirchgemeinden entsenden können.

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

- stellt bei positiver Beurteilung der Vorschläge von Spurgruppen deren Umsetzung in gleichlautende Beschlüsse der Kirchenpflegen sicher;
- ermittelt den Bedarf an neuen Spurgruppen;
- vermittelt bei Konflikten innerhalb und zwischen Spurgruppen;
- überwacht die Einhaltung der Zusammenarbeits-Beschlüsse der Kirchenpflegen und Kirchgemeindeversammlungen;
- koordiniert die Termine der Kirchenpflegen und der Spurgruppen untereinander.

Kirchenpflegen können z.B. die Umsetzung beschliessen, indem sie ein bestehendes oder ein neues (übergemeindliches) Team zunächst mit der Umsetzungsplanung als erstem Meilenstein beauftragen. Eine solche Planung enthält u.a. Aussagen zur Finanzierung, zu den einzusetzenden Ressourcen, zum Marketing und zur Kommunikation.

Die Präsidien-Konferenz trifft sich regelmässig. Diese Termine sowie allfällige inhaltliche Schwerpunkte der Treffen werden allen Kirchenpflegen und Spurgruppen frühzeitig bekannt gegeben.

Alternativ kann festgelegt werden, dass die Präsidien-Konferenz bei Bedarf tagt.

3.2 Spurgruppen

Handlungsfelder, in denen zusammengearbeitet werden soll bzw. die bestehende Zusammenarbeit intensiviert oder weiterentwickelt werden soll, werden von Spurgruppen bearbeitet. Ihre Arbeiten werden durch Aufträge seitens der Präsidien-Konferenz konkretisiert. Grundsätzlich sind Spurgruppen in folgenden Hinsichten tätig: Sie

Ratsam ist, dass die Präsidien-Konferenz bei der Auftragserteilung an die Spurengruppen auch notiert, in welcher Qualität, Form und Detailliertheit sie Vorschläge erwarten. Das kann je nach Auftrag der Spurengruppe unterschiedlich sein und von einer knappen Vision bis hin zu einem ausgearbeiteten Projektantrag reichen.

- nehmen die Anliegen der Gemeindeglieder im jeweiligen Handlungsfeld wahr;
- entwickeln Ideen für Projekte, Schwerpunkte und Initiativen, die diese Anliegen aufnehmen;

Denkbar ist, dass die Arbeit der Spurengruppe neben personellen Ressourcen auch Sachmittel und Finanzen beansprucht. Deshalb wird empfohlen, der Präsidien-Konferenz ein Globalbudget für die Unterstützung der Spurgruppen zuzugestehen.

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

- achten auf die Förderung der kirchlichen Vielfalt im Gebiet der unterzeichnenden Kirchgemeinden.

Auf dieser Basis

- formulieren Spurgruppen Vorschläge zuhanden der Präsidien-Konferenz;
- berichten die Spurgruppen der Präsidien-Konferenz auftragsgemäss über ihren Arbeitsstand.

Im Spurgruppen-Auftrag wird auch der Berichtsturnus festgelegt. Er kann auch festgelegt werden als „bei Bedarf“.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Absichtserklärung sind folgende Spurgruppen aktiv:

- rpg/Jugend/junge Erwachsene;
- Gottesdienst und Musik;
- Erwachsenenbildung/Diakonie/Seniorenarbeit;
- Kommunikation.

Dieser Abschnitt kann weggelassen werden, wenn es noch keine aktiven Spurgruppen gibt.

Die aufgezählten Spurgruppen sind Beispiele. Es können weitere oder andere genannt werden.

Spurgruppen können auf der Basis gleichlautender Beschlüsse der Kirchenpflegen neu eingerichtet oder aufgelöst werden.

Kirchenpflegen lösen eine Spurgruppe beispielsweise dann auf, wenn der Auftrag erfüllt ist.

Jede Kirchgemeinde delegiert bis zu zwei Mitglieder in eine Spurgruppe. Sie bestimmt ihre Delegation selber. Mindestens eine delegierte Person ist Mitglied des örtlichen Gemeindegremiums. Für die Entschädigung treffen die unterzeichnenden Kirchgemeinden möglichst eine einheitliche Regelung.

Die Beschränkung der Mitglieder-Delegation soll die Effizienz der Spurgruppen wahren und Personalressourcen der Gemeinden schonen. Die Zahl kann aber angepasst werden.

Empfohlen wird, sich bei der Entschädigung an den Erstattungsrichtlinien für Kommissionsmitarbeit auszurichten.

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

4 Stellenbesetzung

4.1 Pfarrstellen

Die Neubesetzung einer Pfarrstelle wird von der Kirchgemeinde verantwortet, welche die Vakanz in ihrem Pfarramt aufweist. Sie bestellt im ordentlichen Verfahren eine Pfarrwahlkommission. Diese lädt je ein Mitglied der Kirchenpflegen der übrigen unterzeichnenden Kirchgemeinden mit beratender Stimme in die Pfarrwahlkommission ein.

Da Pfarrpersonen das Gemeindeleben entscheidend mitprägen, wird dazu geraten, diese Ziffer in die Absichtserklärung aufzunehmen.

4.2 Sonstige offene Stellen

Bei der Besetzung offener Stellen, die im Rahmen der Zusammenarbeit beide Vertragsparteien (z.B. Jugendarbeit) oder Schlüsselstellen (z.B. Verwaltungsleitung) betreffen, wird gegenseitig Einsitz (1 Person) in die Findungsgruppe mit beratender Stimme gewährt.

Ziffer 4.2 wird mit zunehmender Zusammenarbeit relevant. Die Vertragsparteien können entscheiden, ihn zunächst wegzulassen und bei späterer Gelegenheit ihn in einem Vertrags-Annex ausführen.

4.3 Bestehende personelle Ressourcen nutzen

Bei Neubesetzungen von Stellen und bei Veränderungen von Stellenpensen sowie bei Stellvertretungen werden vorrangig die personellen Ressourcen (Pfarrpersonen und Angestellte) der unterzeichnenden Kirchgemeinden berücksichtigt. Dies gilt sowohl für Stellen im Anstellungsverhältnis wie – in Absprache mit dem Kirchenrat – für Pfarrstellen.

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

5 Gegenseitige Absprache

Damit die Kirchgemeinden gut zusammenarbeiten und die Kirchenpflegen gleichlautende Beschlüsse fassen können, achtet die Präsidien-Konferenz darauf, die Termine und allfällig die Inhalte der Kirchenpflegesitzungen aufeinander abzustimmen.

Dieses Muster der Absichtserklärung enthält keine Aussagen zu den Finanzen. Über diese ist deshalb bei den gleichlautenden Beschlüssen der Kirchenpflegen mit zu beschliessen.

Die Kirchenpflegepräsidien lassen sich gegenseitig die Einladungen zu den Kirchenpflegesitzungen und Kirchgemeindeversammlungen sowie die Protokolle zukommen.

6 Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien (Einstimmigkeit) und der Schriftlichkeit sowie der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien und durch den Kirchenrat.

Die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien ist dann voraussichtlich nötig, wenn dieser Vertrag auch von ihnen verabschiedet werden muss. Das ist abhängig von den Regelungen in den Kirchgemeindeordnungen.

7 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist frühestens auf Ende nächsten Jahres schriftlich gekündigt werden, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch jede Vertragspartei auf jedes Quartalsende.

Wenngleich es eine Absichtserklärung ist, ist doch die Kündigungsfrist angemessen zu wählen: Falls sich etwa die Zusammenarbeiten sich in den Budgets der beteiligten Kirchgemeinden niederschlagen, ist dies zu berücksichtigen.

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

8 Inkrafttreten

Diese Absichtserklärung tritt nach der Zustimmung aller Kirchgemeindeversammlungen der unterzeichnenden Kirchgemeinden und der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

Ziffer 8 und 10 sind Formulierungsvorschläge. Wer zustimmen muss, ist abhängig von den Regelungen in den Kirchgemeindeordnungen bzw. den Beschlüssen der Kirchenpflegen. In jedem Fall bedarf die Absichtserklärung einer Genehmigung durch den Kirchenrat.

9 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt: Jede Vertragspartei sowie der Kirchenrat erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Hier kann (auch anderslautend) festgelegt werden, wie viele Vertragsoriginale erstellt und wie diese verteilt werden.

10 Abschiede

Präsident/in A

Aktuar/in A

(Datum)

(Datum)

(Name)

(Name)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Präsident/in B

Aktuar/in B

[z.B. Logos der unterzeichnenden Kirchgemeinden]

(Datum)

(Datum)

(Name)

(Name)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Präsident/in C

Aktuar/in C

(Datum)

(Datum)

(Name)

(Name)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Datum)

Von der Kirchgemeindeversammlung A genehmigt am

Von der Kirchgemeindeversammlung B genehmigt am

Von der Kirchgemeindeversammlung C genehmigt am

Vom Kirchenrat mit Beschluss Nr. ... vom ... genehmigt.